

Beschlussvorlage Gemeinde Hohen Viecheln	Vorlage-Nr: VO/GV10/2016-0529 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Bauamt	Datum: 06.06.2016 Einreicher: Bürgermeister	
Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln - Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Sondergebiet "Feuerwehr"		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
N	20.06.2016	Hauptausschuss Hohen Viecheln
Ö	11.07.2016	Gemeindevertretung Hohen Viecheln

Beschlussvorschlag:

1. Die Entwürfe der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu unterrichten.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohen Viecheln hat in ihrer Sitzung am 15.02.2016 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (2. Änderung). Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des B- Planes Nr. 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“. Der Vorentwurf wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorgestellt sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden ausgewertet und in den zur Beschlussfassung vorliegenden Entwurf eingearbeitet. Die Auswertung der Stellungnahmen ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Entwurf A3
Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

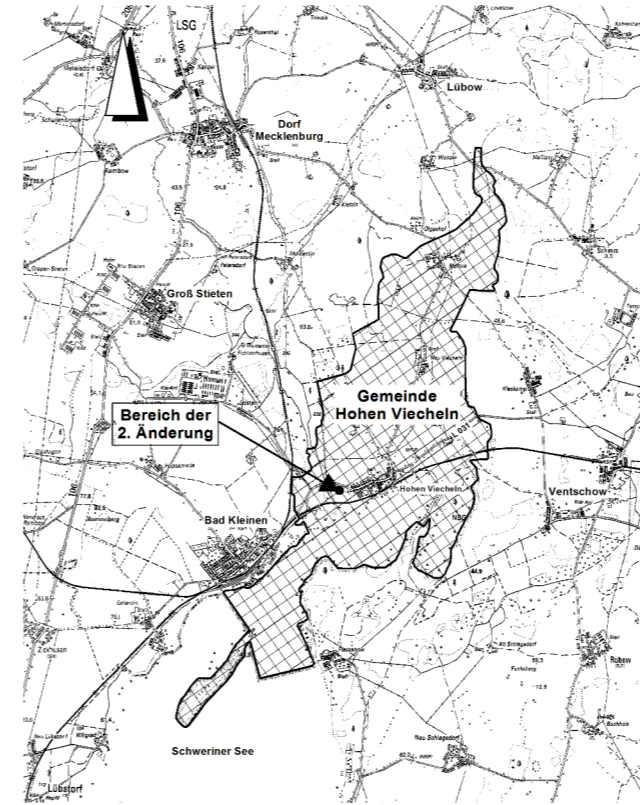
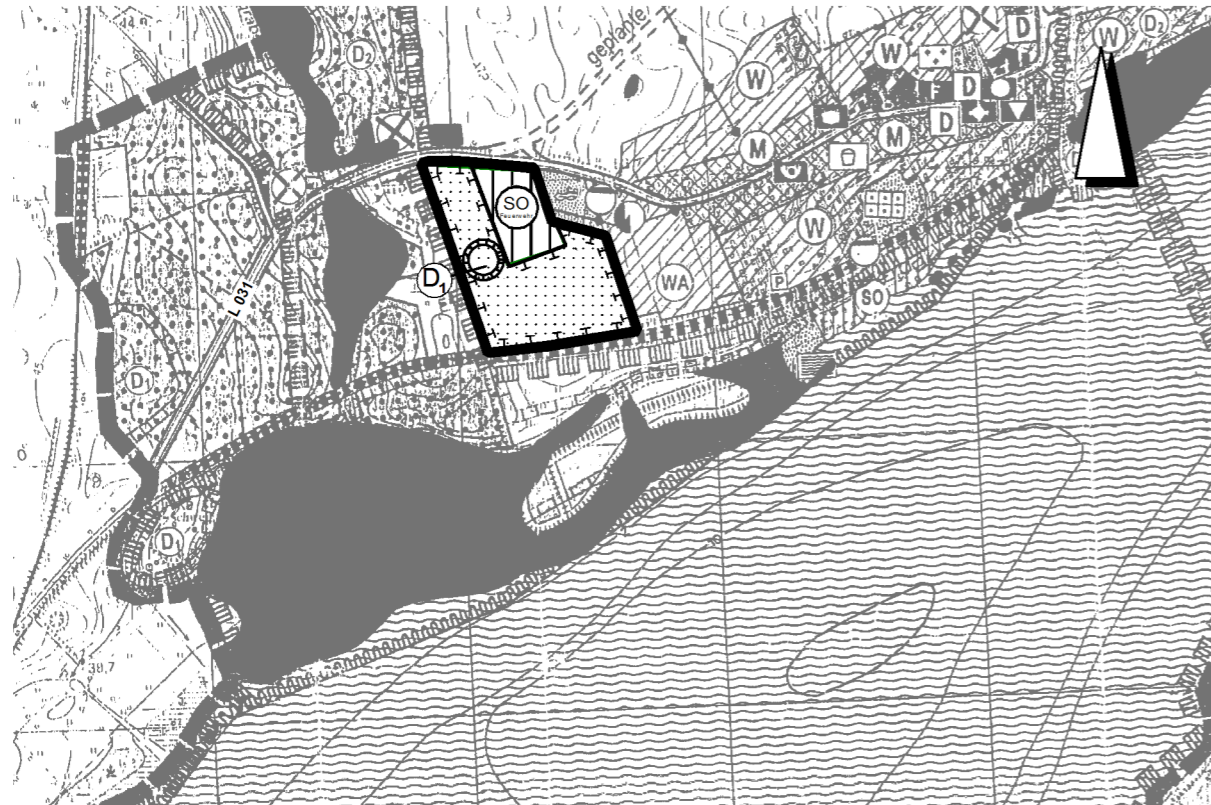
Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	

Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	
-------------------------------------	--

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln

- im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 11 " Neue Feuerwache Hohen Viecheln "

M 1: 10000

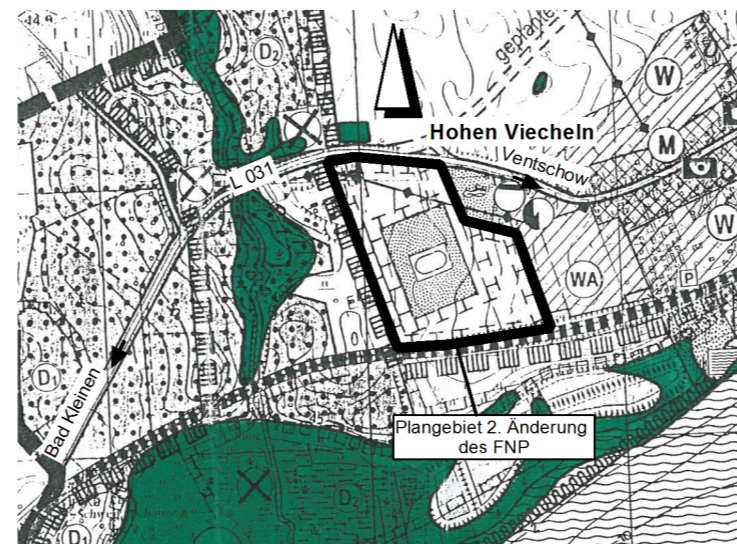


Übersichtsplan

Planzeichenerklärung

Es gelten die BauNVO in der Bekanntmachung der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts nach der Planzeicherverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) und das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), alle in der derzeit gültigen Fassung.

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I. Darstellungen		
Art der baulichen Nutzung		
	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Feuerwehr	§ 11 BauNVO
	Fläche für die Landwirtschaft	§ 5 (2) Nr. 9 BauGB
	Umgrenzung von Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 5 (2) Nr. 10 und (4) BauGB
	Umgrenzung von Bodendenkmalen, die dem Denkmalschutz unterliegen	§ 5 (4) BauGB
	Bereich der 2. Änderung	



Planausschnitt aus dem wirksamen FNP (vor der 2. Änderung)

Gemeinde Hohen Viecheln 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 15.02.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 31.03.2016 erfolgt.
Hohen Viecheln, den _____ Der Bürgermeister
2. Der Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes hat in der Zeit vom 08.04.2016 bis zum 10.05.2016 im Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB ist durch Veröffentlichung am 31.03.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Hohen Viecheln, den _____ Der Bürgermeister
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.03.2016 gemäß § 4 Abs.1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Hohen Viecheln, den _____ Der Bürgermeister
4. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist mit Schreiben vom 24.03.2016 beteiligt worden.
Hohen Viecheln, den _____ Der Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat am _____ den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Hohen Viecheln, den _____ Der Bürgermeister
6. Die von der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom _____ zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs.2 BauGB aufgefordert worden.
Hohen Viecheln, den _____ Der Bürgermeister
7. Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom _____ bis zum _____ während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen verfügbar sind und ausliegen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Hohen Viecheln, den _____ Der Bürgermeister
8. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am _____ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Hohen Viecheln, den _____ Der Bürgermeister
9. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am _____ von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ gebilligt.
Hohen Viecheln, den _____ Der Bürgermeister
10. Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom _____ AZ: _____ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Hohen Viecheln, den _____ Der Bürgermeister
11. Die Nebenbestimmungen wurden erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet.
Hohen Viecheln, den _____ Der Bürgermeister
12. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit am _____ ausgefertigt.
Hohen Viecheln, den _____ Der Bürgermeister
13. Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) hingewiesen worden. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Veröffentlichung im „Mackelbörger Wegweiser“ am _____ wirksam geworden.
Hohen Viecheln, den _____ Der Bürgermeister

Entwurf

Stand: 13.06.2016

Gemeinde Hohen Viecheln

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen zum Vorentwurf

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1905 • 23972 Wismar

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Für die Gemeinde Hohen Viecheln
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Auskunft erteilt Ihnen:
Heike Gielow
Dienstgebäude
Börzower Weg 3, 23836 Grevesmühlen
Zimmer: Telefon Fax
2.219 6384 1/3040-63154 -66314
E-Mail:
h.gielow@nordwestmecklenburg.de
Ort, Datum:
Grevesmühlen, 2016-04-27

2. Änderung Flächennutzungsplan i. ZH mit B-Plan Nr. 11 der Gem. Hohen Viecheln
Hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 24.03.2016, hier eingegangen am 01.04.2016

Sehr geehrte Frau Plieth,

Grundlage der Stellungnahme bilden die Vorentwurfsunterlagen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln mit Planzeichnung im Maßstab 1:10.000, Planungsstand 15.02.2016 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.

Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen	
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbaustraßenverkehrsbehörde . Straßenaufsichtsbehörde
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde
FD Kataster und Vermessung	Kommunalaufsicht

Die Äußerungen und Hinweise sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Gielow
SB Bauleitplanung

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Postanschrift 23970 Wismar • Rostocker Str. 75

☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS

Gläubiger ID: DE40NWM0000033673
Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

01
Landkreis Nordwestmecklenburg

2

Anlage

Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen

Bauleitplanung

Nach Prüfung der vorliegenden Vorentwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs.1 BauGB bereits im Vorfeld der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe § 4(2) BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:

I. Allgemeines

Die vorliegende 2. Änderung wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Hohen Viecheln aufgestellt.

II. Planunterlage

Planzeichenerklärung: Die Erläuterungen der Planzeichen sind mit Festsetzungen überschrieben. Da der Flächennutzungsplan keine Festsetzungen trifft ist dies zu streichen und durch Darstellungen zu ersetzen.

III. Begründung

In der Begründung sind gem. § 2a BauGB Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen (§ 1 Abs.6) des Bauleitplans darzulegen. Das sollte auch schon aus der Gliederung des Begründung zum Ausdruck kommen. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung. Die Begründung ist dahingehend im Entwurf zu ergänzen.

FD Bauordnung und Umwelt

Untere Wasserbehörde:	
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln soll die in landwirtschaftlicher Nutzung stehende Fläche zum Sondergebiet Feuerwehr gewidmet werden. Die Änderung erfolgt parallel mit dem B-Plan Nr 11 „Neue Feuerwache“.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung. Auf meine Anregungen und Hinweise zum B-Plan Nr 11 sowie hier Folgende wird verwiesen:

Aufgrund bisheriger landwirtschaftliche Nutzung können Drainageanlage nicht ausgeschlossen werden. Bestehende Rohrleitungen (Sauger, Sammler) sind zu erhalten bzw. angepasst umzuverlegen. Die Topographie des beanspruchten Geländes weist einen erheblichen Höhenunterschied von Ost nach West abfallend um ca. 5 m auf.

Bei der Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist auch der wild abfließende Anteil zu berücksichtigen. Die Vermässung westlich angrenzender Privatgrundstücke ist durch geeignete Lösungen auszuschließen.

Der Hinweis wird beachtet.
„Festsetzungen“ wird gestrichen und durch „Darstellungen“ ersetzt.

Die Begründung wird im Entwurf aktualisiert und ergänzt, ein Umweltbericht wird beigefügt.

keine Bedenken, Hinweise

Die Hinweise zum Vorhandensein von möglichen Drainageanlagen und zur Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser werden zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Vorhabenplanung beachtet.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

Rechtsgrundlagen

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBl. I S. 1986)

LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)

Untere Naturschutzbehörde: Frau Rose

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	X
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	

1. Artenschutz: Herr Dr. Podelleck

Es wird vorgeschlagen, die artenschutzrechtlichen Belange des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der detailschärferen Planungsebene des Bebauungsplans zu behandeln.

2. Natura 2000 / FFH: Herr Höpel

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines FFH-Gebietes, aber in mittelbarer Nähe, ca. 130m entfernt, zum FFH Gebietes DE 2234-304 „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“. Aufgrund der dargestellten Planungsabsichten sind derzeit keine Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH Gebietes erkennbar. Im weiteren Planungsverlauf sollte jedoch auf diese Thematik eingegangen werden.

3. Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) „Schweriner Seen“ (DE 2235-402) Herr Berthold-Micheel

Die Teilflächen des F-Planes, die geändert werden sollen, liegen in unmittelbarer Nähe zum Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Schweriner See“ (DE 2235-402). Es ist deshalb zu prüfen, ob bei der Umsetzung der Planungen bau-, anlage- und/oder betriebsbedingte Auswirkungen auftreten, die Veränderungen oder Störungen hervorrufen, in deren Folge es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA „Schweriner Seen“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen kommen kann (§§ 33, 34 u. 36 BNatSchG). Derartige Veränderungen oder Störungen sind unzulässig (§ 33 Abs. 1 BNatSchG). Durch den Plangeber ist die

Die gegebenen Anregungen und Hinweise zur Eingriffsregelung, zum Artenschutz, zur Natura 2000/FFH, zum Europäischen Vogelschutzgebiet SPA, zum Biotopschutz, zur Eingriffsregelung und zur Landschaftsplanung werden im Rahmen der Entwurfsfassung und der Erstellung des Umweltberichtes sowie im Fachbeitrag Artenschutz des B-Planes berücksichtigt.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

01
Landkreis Nordwestmecklenburg

5

6. Landschaftsplanung: Frau Rose

Die jetzt zur Bebauung vorgesehene Fläche ist nicht Teil des Landschaftsschutzgebietes L 138b "Schweriner Außensee" entsprechend Verordnung vom 26.05.2005. Ein Herauslösungsverfahren ist daher nicht erforderlich.

Rechtsgrundlagen

- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- NatSchAG** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)
- Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotopie im Landkreis Nordwestmecklenburg**
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (2000):
Grundlagen der Landschaftsplanung in Mecklenburg-Vorpommern, Band 4 a, Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotopie im Landkreis Nordwestmecklenburg.
- EG-Vogelschutzrichtlinie** Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Amtsblatt der Europäischen Union 2010 L207)
- VSGLVO M-V** Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern v. 12. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 462)

Untere Abfallbehörde: Frau Rose

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	✘

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den Vorentwurf vom 15.02.2016.

Untere Bodenschutzbehörde: Frau Rose

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	✘

keine Einwände

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

01
Landkreis Nordwestmecklenburg

6

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den Vorentwurf vom 15.02.2016.

Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Krüger

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.



Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.



Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.



Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es zu o.g. Vorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

FD Bau und Gebäudemanagement

Straßenaufsichtsbehörde

Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StVG-MV keine Einwände zu o.g. Planänderung.

Straßenbauastträger

Zur o. g. F-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.

Untere Straßenverkehrsbehörde

Zu o. g. Planänderung gibt es aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Hinweise oder Bedenken.

keine Einwände

keine weiteren Hinweise oder Anregungen

keine Einwände

keine Einwände

keine Hinweise oder Bedenken

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen
z. H. Frau Kruse
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Telefon: 0385 / 59 58 6-124
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Sozgatskewitz@stl.wm-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Sö

AZ: StALU/WM-120-120-16-5121-74031
(Bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 25. April 2016

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln
- Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Sondergebiet „Feuerwehr“

Ihr Schreiben vom 24. März 2016

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Durch die o.g. 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln gehen 2,31 ha Ackerland dauerhaft verloren. Ob zusätzlich Ausgleichmaßnahmen notwendig sind und welcher Art diese sein werden, wird der noch einzureichende Umweltbericht aufzeigen. Die betroffenen Landwirte müssen rechtzeitig und schriftlich über den Beginn der geplanten Maßnahme unterrichtet werden, damit sie entsprechende Vorkehrungen für den Feldbau oder die Ernte treffen können. Für das dauerhaft entzogene Ackerland muss ein Ausgleich gezahlt werden. Eine abschließende Stellungnahme kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht geäußert werden.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das geplante Bauvorhaben in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb gegen die geänderte Planung nicht geäußert.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@stalu.wm-regierung.de

Die **Anregungen** und Hinweise werden wie folgt berücksichtigt:

Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht aufgezeigt. Durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wird der Verlust des Ackerlandes vollständig kompensiert. Eine Ausgleichszahlung ist nicht vorgesehen. Der betroffene Landwirt wird rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme informiert.

keine Bedenken und Anregungen

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Nach § 5 Nr. 3 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchVAG M-V) bin ich als Fachbehörde für Naturschutz insbesondere zuständig für das Management einschließlich der Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Meine Aufgabe umfasst die Gesamtverantwortlichkeit dafür, dass die Natura 2000-Gebiete in meinem Amtsbereich so gesichert und entwickelt werden, dass sie dauerhaft den Anforderungen der europäischen Richtlinien genügen und Sanktionen der EU vermieden werden.

Unabhängig von der Regelzuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg gebe ich als Fachbehörde für Naturschutz folgende Hinweise:

Das geplante Vorhaben grenzt an folgende Natura 2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Schweriner Außensee und angrenzende Wälder und Moore“ (DE 2234-304)
- Europäisches Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ (DE 2235-402)

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zuständig.

Für die o.g. Natura 2000-Gebiete liegen Managementpläne vor, die auf der Homepage der Staatlichen Ämter (<http://www.stalu-mv.de>) eingesehen werden können.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWVG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Die Hinweise werden beachtet, die untere Naturschutzbehörde ist am B-Plan-aufstellungsverfahren beteiligt. Auf die angeführten Belange wird im Umweltbericht näher eingegangen.

Keine wasserwirtschaftliche Bedenken, Gewässer 1.Ordnung werden nicht berührt.

Die Hinweise werden bei der konkreten Vorhabenplanung beachtet.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

02
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

4.1 Immissions- und Klimaschutz

4.1.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen und Betriebe, die nach BImSchG durch mich genehmigt bzw. mir angezeigt wurden.

4.1.2 Lärmimmissionen

Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.

Im Auftrag



Hse Mach

keine Betroffenheit genehmigungsbedürftiger Anlagen nach BImSchG

Die Hinweise zur Gewährleistung des Immissionsschutzes werden bei der konkreten Vorhabenplanung beachtet.

**Amt für Raumordnung und
Landesplanung Westmecklenburg**



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Schloßstraße 6 - 8, 18053 Schwerin

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
für die Gemeinde Hohen Viecheln
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Beauftragte: Frau Smigiel
Telefon: 0385 588 89 142
Fax: 0385 588 89 180
E-Mail: alexandra.smigiel@afriken.mv-regierung.de
AZ: 120-505-02/98 und 120-505-17/16
Datum: 20.04.2016

**Bebauungsplan Nr. 11 „Neue Feuerwache Hohen Viecheln“ und 2. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln**
Hier: Zwischennachricht

Ihr Schreiben vom: 24.03.2016 (Posteingang: 29.03.2016)
Ihr Zeichen: --

Sehr geehrte Frau Plieth,

mit Ihrem Schreiben vom 24.03.2016 informieren Sie über die o.g. Planung der Gemeinde
Hohen Viecheln und bitten um landesplanerische Stellungnahme.

Mit dem B-Plan Nr.11 der Gemeinde Hohen Viecheln soll auf einer 2,3 ha großen Fläche
im Außenbereich westlich der Ortslage Hohen Viecheln ein Feuerwehrgebäude sowie ein
Übungsplatz errichtet werden. Hierfür soll eine für die Landwirtschaft und als Grünfläche
mit Zweckbestimmung Sportplatz dargestellte Fläche umgenutzt werden.
Gemäß 4.1 (2) (Z) RREP WM sind Bauflächen außerhalb der bebauten Ortslage nur dann
auszuweisen, wenn nachweislich insbesondere die innerörtlichen Baulandreserven aus-
geschöpft sind oder besondere Standortanforderungen dies rechtfertigen.
Entsprechend Ihren Unterlagen führen Sie pauschal aus, dass keine innerörtlichen Flä-
chen vorhanden sind.

Für eine landesplanerische Stellungnahme bitte ich Sie daher, die überprüften Flächen zu
konkretisieren und mir mitzuteilen, welche besonderen Standortanforderungen an den
Neubau (Flächengröße, Logistik, Verkehrsanbindung) gefordert sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Alexandra Smigiel

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Schloßstraße 6 - 8, 18053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89 100
Fax: 0385 588 89 100
E-Mail: poststelle@afriken.mv-regierung.de

Der geforderte Nachweis über die Prüfung innerörtlicher Standortalternativen wurde
nachgereicht.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

**03
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg**

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

04
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Dorf Mecklenburg-
Bad Kleinen
Am Wehberg 17
D-23972 Dorf Mecklenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 586-56268
Fax: (0385) 586-48256255
E-Mail: raumbezug@lvaiv-mv.de
Internet: http://www.lvaiv-mv.de
Az: 341 - TOEB201800327

Schwerin, den 01.04.2016

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: F-Plan der Gem. Hohen Viecheln -Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft
in Sondergebiet Feuerwehr

Ihr Zeichen: .

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen
geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie
dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die
Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige
Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsver-
messungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu
schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

keine Bedenken

Im Änderungsbereich befinden sich keine geschützten Festpunkte.
Der Landkreis ist am Planverfahren beteiligt.

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

Amr Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Bearbeitet von: Frau Babel
Telefon: (0385) 2070-2800
Telefax: (0385) 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Adresszeichen: LPBK-AB3-TÖB-2258/16
Schwerin, 20. April 2016

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange
2. Änderung FNP Gemeinde Hohen Viecheln – Umwandlung Flächen für Landwirtschaft in Sondergebiet „Feuerwehr“

Ihre Anfrage vom 24.03.2016; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.

Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:

Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Jacqueline Babel
(elektronisch versandt; gültig ohne Unterschrift)

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach
19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 8
19001 Schwerin

Telefon: +49 385 2070-0
Telefax: +49 385 2070-2198
E-Mail: lpbk@olmv.de
Internet: www.lpbk-mv.de
www.brand-katastrophenschutz.de

keine Bedenken

Die zuständige Kommunalbehörde ist am Planverfahren beteiligt.
Die Hinweise zur möglichen Kampfmittelbelastung werden in die Begründung zum B-Plan aufgenommen.

Wasser- und Bodenverband
„Wallensteingraben-Küste“
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

WBV „Wallensteingraben-Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Am Dorf Mecklenburg – Bad Kleinen
Am Wehberg 17

23972 Dorf Mecklenburg

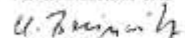
Beauftragter: Ihre Zeichen/Nachricht vom: Unser Zeichen: Datum:
Dorf Mecklenburg, den 01.04.2016

Betr.: 2. Änderung des F-Planes, Gemeinde Hohen Viecheln
In Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 11 "Neue Feuerwache Hohen Viecheln".

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem o. g. Vorhaben wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind im Gebiet der Änderung nicht vorhanden.

Mit freundlichem Gruß


Bräsewitz
Geschäftsführer

Verbandsvorsitzer: Dr. Joachim Betrens ☎ (03841) 32 75 80 wbv_wiesmar@wbv-mv.de
Geschäftsführer: Uwe Bräsewitz Fax (03841) 32 75 81 braesewitz@wbv-mv.de
Bankverbindung: Commerzbank AG Wiesmar IBAN: DE 12 1408 0000 0214 9977 60

Zustimmung, Anlagen des Verbandes sind nicht vorhanden

Straßenbauamt
Schwerin

Straßenbauamt Schwerin - Postfach 16 01 42 - 19091 Schwerin

Amr Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Der Amtsvorsteher
für die Gemeinde Hohen Viecheln
Bauamt

Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg



Bearbeiter: Herr Backert
Telefon: 0385 511 4449
Telefax: 0385 511 4150-4151
E-Mail: Uwe.Backert@stv.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: 2441-512-00-L031-2016/31-413a
(Bitte bei Antwort angeben)
Datum: 12. April 2016

Stellungnahme
zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohen
Viecheln (Stand Vorentwurf vom 15.02.2016)
Ihr Schreiben vom 24.03.2016 – Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.12 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen vom 24.03.2016 zum o.g.
Bebauungsplan der Gemeinde Hohen Viecheln. Die Unterlagen sind bei mir am 29.03.2016
eingegangen.

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungs- und baurechtlichen
Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgebäudes mit Parkplätzen sowie eines
Übungsplatzes im Außenbereich des Dorfgebietes geschaffen werden.

Das Planungsgebiet liegt innerhalb der nach §5 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz des
Landes Mecklenburg Vorpommern (StrWG-MV) festgesetzten Ortsdurchfahrt der
Landesstraße L 031 und grenzt direkt an die Liegenschaften der Straßenbauverwaltung an.
Gemäß §31 (1) Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern (StrWG-
MV) dürfen bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung an Landesstraßen in einer
Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den
Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Seitens des Straßenbauamtes Schwerin bestehen unter Beachtung der vorgenannten
Feststellungen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine
weiteren Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Greßmann

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Panpower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 511-40
Telefax: 0385 / 511-4150-4151
E-Mail: stb-st@stv.mv-regierung.de

keine Bedenken, - Hinweise

Die Aussage ist widersprüchlich.

Wenn das Plangebiet innerhalb der Ortsdurchfahrt der L 031 liegt, trifft der § 31 Abs. 1
StrWG-MV nicht zu. Das Anbauverbot in einer Entfernung bis zu 20 m ist dann nicht
anzuwenden. Sollte die Aussage unter Punkt 1 nicht zutreffen und das Planungsgebiet
außerhalb der Ortsdurchfahrt der L 031 liegen und somit weiter das 20 m Anbauverbot
gelten, stellt die Gemeinde den Antrag auf Ausnahme vom Bauverbot.

Gemäß B-Plan soll die Stellplatzfläche in einer Entfernung von ca. 13 m, gemessen
vom äußeren Fahrbahnrand der L 031, angelegt werden. Die Beeinträchtigung der
Sichtverhältnisse, wie durch Gebäude, ist nicht zu befürchten. Zudem wird an der
Plangebietsgrenze zur L 031 ein Pflanzstreifen angelegt, der eine Sichtbeziehung zur
Stellplatzanlage ausschließt. Der Antrag der Gemeinde beschränkt sich auf die
ausnahmsweise Zulassung einer Unterschreitung vom Anbauverbot um 7 m.

Die Notwendigkeit der Ausnahme begründet sich aus den Erfordernissen einer
optimalen Gestaltung des Gesamtgeländes unter feuerwehrtechnischen Aspekten.



Lübow, den 19.05.2016

**2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln
- Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Sondergebiet „Feuerwehr“
(betrifft: Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Hohen Viecheln „Neue Feuerwache Hohen Viecheln)**

- Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- Vorentwurf v. 15.02.2016

**Reg.-Nr. 704/1995
Az. 3 - 13 - 1 - 14 - B**

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf der Grundlage der Wasserversorgungssatzung (WVS) des Zweckverbandes Wismar v. 25.04.2012, in der Fassung der 1. Änderungssatzung (1.ÄWVS) vom 08.05.2013 und der Schmutzwassersatzung (SWS) des Zweckverbandes Wismar vom 18.10.2000, in der Fassung der 6. Änderungssatzung (6.ÄSWS) v. 1. Dezember 2011 sowie unserer vorangegangenen Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan und den Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 11, nehmen wir zu vorliegendem Vorentwurf wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Beteiligung des Zweckverbandes Wismar am Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 11, nahmen wir mit heutigem Datum Stellung.

Für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche sich ausschließlich auf das Gebiet dieses Bebauungsplanes bezieht, gelten somit die Festlegungen aus unseren Stellungnahmen zum Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen
Zweckverband Wismar

I. A. Meier

Telefon: 03841/78304 Zentrale	Steuer-Nr. 4080/144/02216	
03841/783010 Geschäftsleitung	Bankverbindungen	
03841/783027 Verbrauchsbuchung	Deutsche Kreditbank AG Schwere	BAN 5683 1203 0000 0000 1022 42
03841/783030 AB Wasser	BIZ 120 300 003 Ko.-Nr. 202 242	BC BTLA DEW 1001
03841/783040 AB Abwasser	Sparkasse Anklam/Reg. Nordost	BAN DE98 1403 1000 1000 0006 26
03841/783050 Anschluss- und Gerüstwesen	BIZ 140 310 003 Ko.-Nr. 1 000 006 626	BC NOLA DE 21 W3
03841/783067 AB Fernwärme	Commerzbank Wismar	BAN DE93 1304 0000 0039 6111 00
03841/780407	BIZ 130 400 009 Ko.-Nr. 3 396 111	BC CONA DE 7788
E-Mail: zweckverband.wismar@onlin.de		

keine Bedenken

Im Rahmen der Beteiligung am Aufstellungsverfahren zum B-Plan Nr. 11 wurde die Anschlussmöglichkeit an die Trinkwasserversorgung bestätigt und für die Schmutzwasserentsorgung eine zentrale sowie dezentrale Lösung aufgezeigt. Die Erschließungsplanung zum konkreten Vorhaben wird mit dem Zweckverband abgestimmt.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

10
e.on edis

e.dis

fen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Hand-
schachtung erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS AG


Norbert Lange


Eric Krüger

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

11
Telekom

keine Stellungnahme



Leitungsauskunft

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Frau Kruse, Bauamt
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Gasversorgung Wismar
Land GmbH

Natzenste 10VP
Bogenweg 2
18246 Bützow

leitungsauskunft-uv@
hanswerk.com
F 038461-51-2134

Reiner Klukas
T +49 38461 31-2127

31.03.2016

Reg.-Nr.: 215156 (Bei Rückfragen bitte angeben)

Baumaßnahme: Vorentwurf zur 2. Änderung des FNP
--Umwandlung von Fläche für die
Landwirtschaft in Sondergebiet Feuerwehr--,
hier: frühzeitige Beteiligung der TöB
Ort: Gemeinde Hohen Viecheln, westl. der OL/südl.
der L 031

**Gasversorgung Wismar Land
GmbH**
bei Störungen und Gasgerüchen
0800/4267342
Tag und Nacht besetzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen
aus dem Verantwortungsbereich der Gasversorgung Wismar Land GmbH.
Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.

Freundliche Grüße

Reiner Klukas

Aufsichtsratsvorsitzende:
Christian Brägger

Geschäftsführer:
Anthe Buscher

Sitz:
Bulwerne 7
23968 Gageelow

Registriergericht:
HRB 1888
Amtsgericht Schwenn

USt-Ident:
DE137437545

Diese Schreiben wurde maschinell erstellt und ist noch ohne
Unterschrift gültig.

keine Bedenken

Die allgemeinen Hinweise werden beachtet und in die Begründung aufgenommen.
Die vorhandene Mitteldruckgasleitung wird in die Planzeichnung des Bebauungsplanes
übertragen.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Gasversorgung Wismar Land GmbH im o. a. Bereich ersichtlich ist. **Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken** und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.

Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma **aktuelle Planauszüge** rechtzeitig vor Baubeginn **anzufordern**.

Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.

Anmerkungen:

Zum Schutz der im genannten Bereich befindlichen Mitteldruckgasleitungen sowie der Hausanschlüsse unserer Rechtsträgerschaft/Verwaltung sind folgende Forderungen/Hinweise zu beachten:

Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten.

Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich.

Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu sichern.

Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden.

Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern.

Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln.

Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden.

Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen.

Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit.

Die Bestandsunterlagen werden zur Zeit überarbeitet.

Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabeschein zu beantragen.

Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung.

Die Durchführung von Baumaßnahmen (z. B.: Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muß gewährleistet sein.

Anlagen:

Merkblatt
Leitungsanfrage
Rohrnetzplan.pdf

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

Nachbargemeinden

Von den 5 Nachbargemeinden

1. Ventschow
2. Lübow
3. Dorf Mecklenburg
4. Bad Kleinen
5. Lübstorf

hat zum Zeitpunkt der Prüfung ...**eine**... Gemeinde eine Stellungnahme abgegeben.

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

1
Gemeinde Ventschow

keine Stellungnahme

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

2
Gemeinde Lübow

keine Stellungnahme

Beschluss zu VO/GV01/2016-1082
(Beratungsergebnis der Vorlage im entscheidenden Gremium)

**Stellungnahme zum Vorentwurf zur 2. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln -
Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in Sondergebiet
"Feuerwehr"**

Übersicht zur Beratung:

10.05.2016 Gemeindevertretung SI/01/GV01-94 un geändert beschlossen

Beschluss:

10.05.2016 Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg
SI/01/GV01-94 Sitzung der Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg beschließt dem Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohen Viecheln zuzustimmen. Die Gemeinde Dorf Mecklenburg hat keine Hinweise oder Bedenken.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums:	13
davon besetzte Mandate:	12
davon Anwesende:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	-
Stimmhaltungen:	-
Befangenheit nach § 24 KV M-V:	-


Roland
Leitender Verwaltungsbeamter



keine Hinweise und Bedenken

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

**4
Gemeinde Bad Kleinen**

keine Stellungnahme

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

**5
Gemeinde Lübstorf**

keine Stellungnahme

Stellungnahme von

Prüfung der Stellungnahme

Bürgerbeteiligung - Öffentliche Auslegung vom

Während der öffentlichen Auslegung wurden von Bürgern keine Hinweise oder Anregungen geäußert.